

18. Jan. 1966

8

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; ZPO § 256

- Leitsätze: 1. Gehört der Arbeitgeber einer Pensionskasse an, die den Zweck hat, seinen Arbeitnehmern Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge zu gewähren, so ist er arbeitsvertraglich seinen Arbeitnehmern verpflichtet, diesen die durch die Satzung der Pensionskasse geschaffenen Möglichkeiten zu verschaffen.
2. Der Arbeitgeber ist insbesondere auch gehalten, die Arbeitnehmer, die die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse erwerben können, aber hierzu nicht verpflichtet sind, jedenfalls dann über ihre Willensentscheidung zu befragen, wenn es sich bei der Pensionskasse um eine Ersatzkasse handelt, die von der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Sozialversicherung befreit.

Aktenzeichen: 1 AZR 158/65

Urteil des BAG vom 18. Januar 1966

LAG Düsseldorf



1 AZR 158/65

7 Sa 477/64 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 18. Januar 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1966 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann, die Bundesricht-
terin Professorin Dr. Hilger und die Bundesarbeitsrichter
Dr. Göbel und Gnade für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
21. Januar 1965 - 7 Sa 477/64 - wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

I. Die damals 18 Jahre alte und ledige Klägerin trat am 1. April 1941 als Angestellte bei der Beklagten ein. Die Beklagte ist Mitglied der Pensionskasse Deutscher Privateisenbahnen; diese Kasse war bis vor einigen Jahren eine von der Zugehörigkeitspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung befreiende Ersatzkasse.

Über die Versicherungsberechtigung der Angestellten und ihre Verpflichtung zum Beitritt sowie die ordentliche Mitgliedschaft bestimmt § 4 der Satzung der Pensionskasse in der bereits 1941 geltenden Fassung folgendes:

(1) Versicherungsberechtigt sind sämtliche im Verwaltungs- und Betriebsdienst der in der Kasse beteiligten Eisenbahnverwaltungen Beschäftigten einschließlich der Vorstandsmitglieder, wenn sie

- a) deutsche Reichsangehörige sind,
- b) das sechzehnte Lebensjahr vollendet und das sechzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben und
- c) der Angestelltenversicherung unterliegen würden, falls sie nicht bei der Kasse versichert werden, oder der Angestelltenversicherung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie die Verdienstgrenze der Angestelltenversicherung überschritten haben.

(2) . . .

(3) . . .

(4) Weibliche Personen sind als Mitglieder nur zugelassen, soweit sie unverheiratet oder verwitwet sind.

(5) Die Eisenbahnverwaltungen haben die zum Beitritt Berechtigten zu verpflichten, der Kasse beizutreten. Die Verpflichtung zum Beitritt ist auch den beim Anschluß einer Eisenbahnverwaltung bei ihr vorhandenen Berechtigten aufzuerlegen. Von der Verpflichtung zum Beitritt sind ausgenommen:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) weibliche Berechtigte (Abs. 4)
- f) ...

- 3 -



(6) Die Eisenbahnverwaltungen haben die zum Beitritt Berechtigten anzumelden (§ 5 Abs. 1).

Die Klägerin wurde bei ihrem Eintritt im Jahre 1941 nicht als Mitglied zu der Pensionskasse angemeldet. Eine solche Anmeldung wurde erst mit Wirkung vom 1. Juni 1949 nachgeholt. Von der Möglichkeit einer Nachversicherung gemäß § 6 der Satzung der Pensionskasse wurde damals nicht Gebrauch gemacht. Auch berief sich die Klägerin nicht binnen der Ausschußfrist des § 5 der Satzung darauf, ihre Anmeldung sei verspätet vorgenommen worden.

II. Die Beklagte trug seit 1949 für die der Pensionskasse angehörenden Belegschaftsmitglieder nach 10-jähriger Mitgliedschaft zu dieser Kasse die halben und nach 16-jähriger Mitgliedschaft die vollen Mitgliedsbeiträge, soweit diese Beiträge auf die Angestellten entfallen.

Durch eine Satzungsänderung wurde im Jahre 1962 zwischen Leistungen an die sogenannten "Neumitglieder" und Leistungen an sogenannte "Altmitglieder" unterschieden, wobei die Leistungen für Altmitglieder besser waren. Die Klägerin rechnete im Hinblick auf ihren Beitritt erst mit Wirkung vom 1. Juni 1949 zu den Neumitgliedern. Sie wäre, wenn sie bereits 1941 Mitglied der Pensionskasse geworden wäre, Altmitglied geworden. Im Jahre 1962 bot die Beklagte der Klägerin wie auch anderen Angestellten an, sie wolle ihr bei Eintritt in den Ruhestand den Unterschiedsbetrag zwischen der Rente aus der Sozialversicherung und der Pensionskasse einerseits und der Rente, die die Klägerin bei einem Eintritt in die Pensionskasse mit Wirkung vom Jahre 1941 an erhalten hätte, zahlen. Die Klägerin andererseits sollte sich verpflichten, keine weiteren Ansprüche daraus herzuleiten, daß sie erst im Jahre 1949 als Mitglied zur Pensionskasse angemeldet worden war. Dieses Angebot lehnte die Klägerin ab.



- 4 -

III. Die Klägerin hat Klage erhoben und dazu vorgetragen, die Beklagte hätte sie bereits im Jahre 1941 zur Pensionskasse anmelden müssen. Durch die Unterlassung dieser Anmeldung sei die Klägerin geschädigt, und zwar einmal dadurch, daß sie als "Neumitglied" im Versorgungsfalle geringere Leistungen erhalte, zum anderen dadurch, daß sie bei einer Anmeldung bereits im Jahre 1941 schon von 1951 an nur noch die Hälfte der von ihr an die Pensionskasse zu leistenden Prämien hätte zahlen müssen, vom Jahre 1957 an überhaupt keine eigenen Prämien mehr.

Die Klägerin trägt weiter vor, ihr sei das Bestehen einer Pensionskasse bei der Beklagten bereits im Jahre 1941 bekannt gewesen. Sie habe sich deshalb auch bereits damals und weiter ständig in den nachfolgenden Jahren darum bemüht, Mitglied dieser Kasse zu werden; die Beklagte habe sich aber ablehnend verhalten. Diese habe sich insbesondere darauf berufen, daß die Klägerin als weibliche Arbeitnehmerin gar nicht habe Mitglied werden können, weiterhin darauf, daß gegen Kriegsende und auch in den ersten Nachkriegsjahren die Verhältnisse zu verworren gewesen seien. Damals habe die Pensionskasse nicht ordnungsgemäß arbeiten können.

Schließlich hat die Klägerin vorgetragen, die Beklagte habe insofern gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, als sie andere Arbeitnehmer in gleicher Lage wie der der Klägerin nachträglich in vollem Umfange so gestellt habe, wie sie stünden, wenn sie bereits bei ihrem Eintritt in den Dienst der Beklagten vor 1945 Mitglieder der Pensionskasse geworden wären.

Die Klägerin hat deshalb vor dem Arbeitsgericht beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die verspätete Anmeldung zur Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in Köln entstanden ist und zukünftig entsteht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie hat vorgetragen, die Feststellungsklage der Klägerin sei unzulässig, da ihr der Weg einer Leistungsklage offenstehe. Der von der Klägerin verfolgte Schadensersatzanspruch sei unbegründet, da die Beklagte die Klägerin im Jahre 1941 nicht zur Pensionskasse habe anmelden müssen; die Klägerin als weibliche Arbeitnehmerin sei überhaupt nicht verpflichtet gewesen, die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse zu erwerben. Es wäre auch unzweckmäßig gewesen, wenn die damals noch junge und ledige Klägerin die Mitgliedschaft erworben hätte; denn es sei keineswegs sicher gewesen, daß die Klägerin längere Zeit im Dienst der Beklagten verbleiben würde. Die Berufung der Klägerin auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gehe fehl; denn die Fülle, in denen andere Arbeitnehmer so gestellt worden seien, als wären sie bereits vor 1945 in die Pensionskasse eingetreten, seien mit dem Fall der Klägerin nicht vergleichbar.

Wenn aber der Klägerin überhaupt aus pflichtwidriger Handlung der Beklagten ein Schaden entstanden sei, so trage sie an dessen Entstehung das überwiegende Verschulden. Sie habe sich niemals bei den zuständigen Stellen eindeutig um den Erwerb der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse bemüht. Schließlich seien etwaige Ansprüche der Klägerin verwirkt; denn sie habe diese erst im Jahre 1962 geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und nach dem Feststellungsantrag erkannt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin klagt auf Feststellung ihr zustehender Schadensersatzansprüche. Die in jeder Lage des Verfahrens



- 6 -

- auch in der Revisionsinstanz - zu prüfende Frage, ob der Klägerin für eine solche Klage das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse zur Seite steht, ist zu bejahen. Die Klägerin macht zwar nicht nur Ansprüche für die Zukunft, sondern auch solche für die Vergangenheit im Wege der Feststellungsklage geltend; aber insoweit ist davon auszugehen, daß der Klägerin die ziffermäßige Berechnung dieser Ansprüche z. Zt. noch nicht im vollen Umfange möglich ist. Weiter ist davon auszugehen, daß die Beklagte sich einem Feststellungsurteil beugen wird.

II.

1. Nach der Satzung der Pensionskasse war die Klägerin "versicherungsberechtigt". Der Kreis der versicherungsberechtigten Personen wird durch § 4 Abs. 1 der Satzung bestimmt. Die Klägerin erfüllte die Voraussetzungen dieser Vorschrift. Daraus ergibt sich, daß die Beklagte, wie § 4 Abs. 6 der Satzung ausdrücklich bestimmt, die Klägerin zum Beitritt zur Kasse anzumelden hatte.

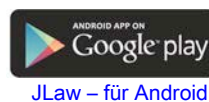
2. Es trifft nun zu, daß nach der Satzung (§ 4 Abs. 5) die Eisenbahnverwaltungen die zum Beitritt Berechtigten zu verpflichten haben, der Kasse beizutreten. Dem Begehren der Eisenbahnverwaltungen ihren Bediensteten gegenüber, der Kasse beizutreten, brauchten jedoch (u.a.) solche Arbeitnehmer nicht Rechnung zu tragen, die als weibliche Berechtigte der Kasse hätten beitreten können, hierzu aber ihrer Verwaltung gegenüber nicht verpflichtet waren. Daraus ergibt sich als eindeutiger Inhalt der Satzung, daß die Klägerin im Jahre 1941 zwar berechtigt war, der Kasse beizutreten, aber ihrem Arbeitgeber gegenüber nicht verpflichtet war, einen solchen Beitritt zu vollziehen.

3. Das Rechtsverhältnis, das durch die Satzung zwischen der Beklagten als Mitglied der Pensionskasse und dieser Pensionskasse selbst begründet war, wirkt sich auf die arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen der Beklagten und der Klägerin aus.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Durch ihren Beitritt zu der Pensionskasse hatte die Beklagte als Arbeitgeberin ihren Bediensteten, soweit diese "versicherungsberechtigt" im Sinne der Satzung waren, die Möglichkeit eröffnet, eine Altersversorgung durch Versicherung bei der Pensionskasse zu erreichen. Damit gehörte es zu den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der Beklagten, allen ihren Bediensteten, die für eine Mitgliedschaft in der Pensionskasse infrage kamen, die Möglichkeit zum Erwerb dieser Mitgliedschaft zu eröffnen. Die Beklagte war also jedem einzelnen Arbeitnehmer gegenüber, der die Mitgliedschaft erwerben konnte, kraft Arbeitsvertrages verpflichtet, ihm den Erwerb dieser Mitgliedschaft zu ermöglichen. Daraus ergibt sich, daß die Beklagte auch der Klägerin, die nach der Satzung der Pensionskasse "versicherungsberechtigt" war, die Möglichkeit eröffnen mußte, Mitglied der Pensionskasse zu werden. Dies mußte sie bereits im Jahre 1941 tun; denn bereits damals waren in der Person der Klägerin die Voraussetzungen erfüllt, von denen ihre Versicherungsberechtigung bei der Pensionskasse abhing.

Der Revision ist hiernach nicht darin beizutreten, daß das Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und der Pensionskasse einerseits und das Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und der Klägerin andererseits gänzlich ohne Einfluß aufeinander gewesen wäre. Der Senat tritt insoweit der Entscheidung des Dritten Senats AP Nr. 80 zu § 242 Ruhegehalt bei. Diese Entscheidung betrifft den vergleichbaren Sachverhalt, daß ein Arbeitgeber sich einem überbetrieblichen Verband angeschlossen hatte, dessen Zweck es ist, einheitliche Richtlinien festzulegen, nach welchen die Mitgliedswerke ihrerseits Unterstützungen zahlen, sowie die Durchführung ihrer Richtlinien zu überwachen. Der Dritte Senat hat hierzu ausgeführt, daß ein solcher Arbeitgeber dann, wenn er diese Bindung an den Verband seinen Arbeitnehmern bekanntgegeben hat, gehalten ist, zugunsten seiner Arbeitnehmer und Pensionäre nach den Richtlinien und der ständigen Praxis des Verbandes zu verfahren. Damit hat der



Dritte Senat zutreffend hervorgehoben, daß die Richtlinien eines solchen Verbandes auch gestaltend auf Inhalt und Umfang der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers seinen einzelnen Arbeitnehmern gegenüber einwirken. Für den vorliegenden Fall bedeutet dieser Grundsatz, dem sich der erkennende Senat anschließt, daß die Beklagte gehalten war, jedem einzelnen "versicherungsberechtigten" Arbeitnehmer auf Grund des mit diesem bestehenden Arbeitsvertrages die Gelegenheit zur Mitgliedschaft bei der Pensionskasse zu verschaffen.

4. Zu Unrecht vertritt die Beklagte demgegenüber die Auffassung, diese Verpflichtung bestehe nur solchen Arbeitnehmern gegenüber, die die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse erwerben müßten, nicht aber solchen Arbeitnehmern gegenüber, die zum Mitgliedschaftserwerb zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet seien (sogenannte freiwillige Mitglieder). Eine solche Unterscheidung ist angesichts des eindeutigen Wortlautes der Satzung nicht gerechtfertigt.

Der Beklagten ist insoweit lediglich zuzugeben, daß sie bei solchen Arbeitnehmern, welche die Mitgliedschaft erwerben konnten, aber nicht erwerben mußten, sich bereits vor einer Anmeldung bei der Pensionskasse über die Willensentscheidung dieser Arbeitnehmer vergewissern konnte; denn eine ohne vorherige Befragung der zur Versicherung berechtigten, aber nicht verpflichteten Arbeitnehmer vorgenommene Anmeldung würde zu einer leeren Förmlichkeit werden, wenn hinterher der angemeldete Arbeitnehmer erklären sollte, er beabsichtige, von dem Erwerb der für ihn freiwilligen Mitgliedschaft Abstand zu nehmen.

Daraus ergibt sich, daß die Beklagte bei solchen Arbeitnehmern, die nur für eine freiwillige Mitgliedschaft in Betracht kamen – also auch bei der Klägerin –, sich vor einer Anmeldung darüber vergewissern konnte und mußte, ob diese Arbeitnehmer die Mitgliedschaft erwerben wollten. Sie war aber, wenn diese Arbeitnehmer, die nach der Satzung versiche-



rungsberechtigt waren, auf den Erwerb der Mitgliedschaft Wert legten, nicht berechtigt, von der Anmeldung dieser Arbeitnehmer Abstand zu nehmen. Die Entscheidung darüber, ob er die Mitgliedschaft erwerben oder statt dessen bei der gesetzlichen Sozialversicherung versichert werden wollte, stand und steht allein dem versicherungsberechtigten Arbeitnehmer selbst zu. Die Beklagte als Arbeitgeberin ist nicht berechtigt, von sich aus einen Wunsch des Arbeitnehmers, die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse zu erwerben, abzulehnen, und zwar weder mit der Begründung, der Arbeitnehmer sei zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht verpflichtet, noch mit der Begründung, der Arbeitnehmer sei bei der gesetzlichen Sozialversicherung besser aufgehoben als bei der Pensionskasse. Die Beklagte als Arbeitgeberin ist also nicht befugt, von der Einholung der Willensentscheidung des versicherungsberechtigten Arbeitnehmers Abstand zu nehmen oder diese Willensentscheidung für ihn zu treffen oder gar eine bereits getroffene Willensentscheidung des versicherungsberechtigten Arbeitnehmers unberücksichtigt zu lassen.

5. Nun trägt die Klägerin selbst vor, sie habe gewußt, daß die Pensionskasse bestand, und habe - allerdings erfolglos - den Wunsch geäußert, Mitglied dieser Pensionskasse zu werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Arbeitgeber einem solchen Arbeitnehmer gegenüber eine Aufklärungspflicht hat. Sie könnte insbesondere dann entfallen, wenn - was aber im vorliegenden Fall von der Beklagten weder behauptet noch unter Beweis gestellt ist - der Arbeitnehmer über seine Rechte und Pflichten hinsichtlich der Pensionskasse und des Erwerbs der Mitgliedschaft bei dieser in vollem Umfange unterrichtet ist. Im vorliegenden Fall mußte aber die Beklagte die Klägerin über die von ihr zu treffende Entscheidung, ob sie Mitglied der Pensionskasse werden wollte, deshalb besonders befragen, weil die Pensionskasse damals eine Ersatzkasse war und die Zugehörigkeit zu ihr von der Verpflichtung, bei der gesetzlichen

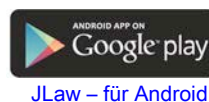


Sozialversicherung versichert zu werden, befreite. Über die Frage, wo sie versichert sein wollte (bei der Pensionskasse oder bei der gesetzlichen Sozialversicherung), hatte allein die Klägerin zu entscheiden, und deshalb mußte sie von der Beklagten hiernach befragt werden. Daß sie dies getan hätte, hat die Beklagte selbst nicht vorgetragen und nicht unter Beweis gestellt.

Es kommt daher letztlich auf die von dem Landesarbeitsgericht durchgeführte Beweisaufnahme nicht an; denn diese Beweisaufnahme hatte die Frage zum Gegenstand, ob sich die Klägerin überhaupt und, wenn ja, ob sie sich bei der zuständigen Stelle um die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse beworben hatte. Entscheidend ist aber nicht das Verhalten der Klägerin, sondern das der Beklagten, die einer Pflicht zur Befragung der Klägerin zuwider gehandelt hat. Deshalb kommt es auf die Prozeßrügen, die die Beklagte gegen die Beweiserhebungen und die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts erhoben hat, nicht an.

6. Sonach steht fest, daß die Beklagte ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der Klägerin gegenüber verletzt hat. Die Beklagte mußte bereits im Jahre 1941 alsbald nach dem Eintritt der damals versicherungsberechtigten Klägerin diese befragen, ob sie Mitglied der Pensionskasse werden oder ob sie ihre Alterssicherung durch die Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Sozialversicherung finden wolle. Das folgt auch daraus, daß die Satzung der Pensionskasse in einem anderen Zusammenhang ebenfalls eine Hinweis- und Befragungspflicht zu Gunsten der Arbeitnehmer der einzelnen Verkehrsbetriebe aufstellt: Nach § 63 Abs. 13 der Satzung mußten die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung schon vorhandenen Angestellten, die erst durch die jetzige Fassung des § 4 versicherungsberechtigt geworden waren, auf ihre Versicherungsberechtigung von der anstellenden Eisenbahnverwaltung ausdrücklich hingewiesen werden; sie waren der Kasse nur auf ihren ausdrücklichen Antrag zuzuführen.

Daß die Beklagte bereits im April 1941, als die Klägerin hätte angemeldet werden müssen, wegen der Kriegsverhältnisse



eine solche Anmeldung nicht hätte vollziehen können, ist nicht ersichtlich. Im Jahre 1941 arbeiteten (wie gerichtsbekannt ist) Verwaltungen im Inneren des damaligen Reichsgebietes noch ohne wesentliche Behinderung durch die Kriegsergebnisse.

7. Die danach festzustellende objektive Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten durch die Beklagte war schuldhaft. Die Beklagte mag damals der Ansicht gewesen sein, sie brauche die Klägerin nicht zur Pensionskasse anzumelden. Dies könnte sich daraus ergeben, daß sie auch im Rechtsstreit immer wieder die Ansicht vertreten hat, die Klägerin als weibliche Arbeitnehmerin hätte nicht zur Kasse angemeldet zu werden brauchen. Ein danach bei der Beklagten gegebener Rechtsirrtum entschuldigt sie aber angesichts des eindeutigen Wortlautes der Satzung nicht. III. Zu Unrecht macht die Beklagte geltend, die Klägerin habe den Eintritt des Schadens dadurch mitverursacht, daß sie sich um ihre Belange nicht ausreichend gekümmert habe. Insoweit ist die Beklagte jeden Beweis schuldig geblieben. Die vom Landesarbeitsgericht durchgeführte Beweisaufnahme hat jedenfalls ergeben, daß die Klägerin sich, wenn auch vielleicht nicht an der richtigen Stelle, um die Mitgliedschaft bei der Kasse bemüht hat. Es geht nicht an, daß sich der Arbeitgeber, der seine Fürsorgepflicht wie im vorliegenden Fall schuldhaft verletzt hat, darauf beruft, der Arbeitnehmer habe sich nicht ausreichend um seine Belange gekümmert. Das käme nur dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer in vollem Umfang über seine Rechte und insbesondere über ihm obliegende Handlungen unterrichtet war, gleichwohl aber untätig geblieben ist. Insoweit fehlt es aber an einem schlüssigen Vortrag der Beklagten. Die Klägerin trägt vielmehr unwidersprochen vor, sie habe die Satzung erstmals kurz vor Beginn dieses Rechtsstreites gesehen. Die Beklagte, die hinsichtlich eines etwaigen Mitverschuldens der Klägerin in vollem Umfang beweispflichtig ist, hat nicht unter Beweis gestellt, daß die Klägerin von ihrer Versicherungsberechtigung, die nach der Satzung

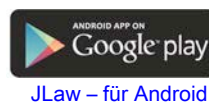


gegeben ist, in vollem Umfang bereits 1941 oder in den ersten Jahren danach unterrichtet war.

Der Klägerin kann auch nicht angelastet werden, daß sie von einer vielleicht gegebenen Möglichkeit, sich nach ihrem Beitritt zur Pensionskasse im Jahre 1949 für die Jahre ab 1941 nachversichern zu lassen, keinen Gebrauch gemacht hat. Hierzu hätte die Beklagte vortragen und beweisen müssen, daß die Klägerin damals über die Möglichkeit einer Nachversicherung unterrichtet gewesen ist, und weiterhin, daß sie in der Lage und es ihr zuzumuten war, etwaige trotz § 5 Abs. 1 der Satzung mögliche Beitragsnachzahlungsverpflichtungen auf sich zu nehmen. Insoweit fehlt es ebenfalls an einem schlüssigen Vortrag der Beklagten.

IV. Schließlich beruft sich die Beklagte zu Unrecht auf Verwirkung. Die Voraussetzungen der Verwirkung hat die Beklagte aber nicht schlüssig vorgetragen. Eine Verwirkung der der Klägerin zustehenden Ansprüche käme nur dann in Betracht, wenn einmal die Klägerin diese Ansprüche bereits gekannt hätte, weiter, wenn sie mit der Geltendmachung der Ansprüche so lange gezögert hätte, daß die Erfüllung nachträglich erhobener Ansprüche der Beklagten unzumutbar wäre, weil sie sich auf eine Nichtgeltendmachung von Ansprüchen durch die Klägerin eingestellt hatte. Diese drei Voraussetzungen jeder Verwirkung müssen kumulativ nebeneinander erfüllt sein. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, die Klägerin habe ihre Ansprüche aus der schuldhaften Pflichtverletzung der Beklagten vor 1962 gekannt. Die Frage der Anmeldung der Klägerin kam erst im Jahre 1962 anläßlich der damals geführten Verhandlungen zwischen der Beklagten und ihren Arbeitnehmern ins Gespräch. Erst damals hat die Klägerin nach ihrer nicht widerlegten Darstellung von dem Bestehen etwaiger Ansprüche Kenntnis erlangt. Deshalb durfte die Beklagte aus der Untätigkeit der Klägerin nicht schließen, diese werde ihre Ansprüche nicht mehr geltend machen.

Endlich ist in keiner Weise ersichtlich, daß die Beklagte sich auf die Nichtgeltendmachung der Ansprüche durch die



Klägerin eingestellt und entsprechende wirtschaftliche Maßnahmen getroffen hätte. Der Beklagten mag die Erfüllung der Ansprüche der Klägerin lästig sein; es ist aber nicht ersichtlich, daß ihr diese Erfüllung unzumutbar wäre.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Hilger

Göbel

Gnade



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)